



Bundesministerium  
des Innern



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen

nachrichtlich

Bundespolizeipräsidium  
Referat 22 – Grenzpolizeiliche Aufgaben  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

nachrichtlich

Auswärtiges Amt  
Referate 508 und 509  
11013 Berlin

Nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat 414  
Frankenstr.  
90461 Nürnberg

HAUPTANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis  
M 13 (Ausländerrecht)

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET <http://www.bmi.bund.de>

DATUM Berlin, 12. Februar 2010

AZ M 13 - 125 181 - 3/0

BETREFF **Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG und Zustimmung zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland gem. § 11 Abs. 1 AufenthV;**

HIER Entscheidungen über Ausnahmen von der Passpflicht sowie Zustimmung zur Ausstellung oder Verlängerung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland

Mit Wirkung zum 15. Februar 2010 habe ich aufgrund von § 3 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz und § 11 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht sowie bei der Zustimmung zur Ausstellung oder Verlängerung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland entstehen, übertragen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmschiffe  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Bundesministerium  
des Innern



SEITE 2 VON 2 Das Auswärtige Amt wird Anträge, die ab dem 15. Februar 2010 bei den zuständigen Auslandsvertretungen gestellt werden, an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Bitte um Entscheidung weiterleiten.

Laufende Verwaltungsverfahren, die sich in Bearbeitung des Bundesministerium des Innern über den 15. Februar 2010 hinaus befinden, bleiben unberührt.

Die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Passpflicht durch die Bundespolizei (3.2 AVwV zum AufenthG) bleibt von der Aufgabentübertragung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unberührt.

Im Auftrag  
Kalis



Beglaubigt

*P. O. de*  
Tarifbeschäftigte